

SATZUNG

Präambel

Das Medical Device Epidemiology Network (MDEpiNet) wurde 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als globale Organisation in privater und öffentlicher Trägerschaft gegründet. Das MDEpiNet Verband Deutschland e.V. ist der Dachverband für die interdisziplinäre und Berufsgruppen übergreifende Versorgungsforschung und Qualitätsentwicklung zu Medizinprodukten in Deutschland.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verband führt den Namen MDEpiNet Verband Deutschland e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 2.2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.2.1 Entwicklung und Verbesserung von Methoden, Strukturen, Synergien und Techniklösungen für eine Zusammenarbeit in der Datenverarbeitung für die Versorgungsforschung und Qualitätsentwicklung;
 - 2.2.2 kontinuierliche Erweiterung des nationalen und internationalen Forschungsnetzwerkes und die synergistische Zusammenarbeit von Experten aus allen beteiligten Bereichen zur Verbesserung der globalen Real-World-Evidence in der versorgungsnahen interdisziplinären Medizin und assoziierten Lebenswissenschaften;
 - 2.2.3 Standardisierung einer zielorientierten Datengenerierung und deren datenschutzkonforme Verarbeitung unter der Nutzung entsprechender Techniklösungen zwecks Verbesserung patientenzentrierter Forschung, Sicherheit, Effizienz und Behandlungsqualität;
 - 2.2.4 Ansprache und Beratung seiner Mitglieder zur Umsetzung Projekten unter Einhaltung der komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie
 - 2.2.5 gemeinsame Entwicklung von netzwerkdienlichen Techniklösungen (z.B. datenschutzkonforme Registerplattformen, Big Data Methoden zur Nutzung von Versorgungsdaten).

- 2.3. Der Verband strebt die Mitgliedschaft und/oder eine enge Zusammenarbeit im Medical Device Epidemiology Network (MDEpiNet) an.
- 2.4. Der Verband und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6. Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verband Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschuss) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen werden auf Wunsch schriftlich begründet und die abgelehnten Kandidatinnen bzw. Kandidaten erhalten die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand zu verfolgen.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verband besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- 5.2. Aktive Mitglieder beteiligen sich selbst und unmittelbar an der Zweckverwirklichung.
- 5.3. Passive Mitglieder fördern den Zweck durch Bereitstellung vorhandener Ressourcen und/oder Barmitteln.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
- 6.1. mit dem Tod oder Auflösung der juristischen Person;
 - 6.2. durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten;
 - 6.3. durch Beschluss des Vorstandes, wenn länger als 6 Monate kein Beitrag entrichtet wurde und/oder
 - 6.4. durch Ausschluss des Mitgliedes nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes.

7. Beiträge / Umlagen

- 7.1. Über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen beschließt der Verbandstag.
- 7.2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Verbandszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 50 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

8. Organe

- Verbandstag
- Vorstand
- Wissenschaftlicher Beirat
- Rechnungsprüfer
- Schlichtungsausschuss

9. Verbandstag

- 9.1. Der Verbandstag ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich einzuberufen. In der Einladung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.2. Anträge zum Verbandstag müssen spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch zum Zeitpunkt des Verbandstages besteht und die Dringlichkeit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird.
- 9.3. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes einschließlich Finanzbericht,
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates,
 - Bericht der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,

- Wahlen,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 9.4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins; das Stimmrecht kann nur persönlich bzw. durch das jeweilige Organ der Juristischen Person ausgeübt werden.
- 9.5. Der Verbandstag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Verbandes; Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Verbandes.
- 9.6. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.7. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden; der Vorstand kann auch eine dritte Person mit der Versammlungsleitung betrauen.
- 9.8. Alle Beschlüsse des Verbandstages sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.9. Außerordentliche Verbandstage können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für den außerordentlichen Verbandstag gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

10. Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus:
- dem geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - dem Vorstand Finanzen
 - dem Vorstand Datenschutz
 - dem Vorstand internationale Angelegenheiten sowie
 - dem Vorstand Patientenzentrierung
- 10.2. Der Verband wird nach innen und außen außergerichtlich und gerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich (§ 26 BGB).
- 10.3. Der geschäftsführende Vorsitzende ist als Gründungsmitglied geborener Vorsitzender und übt sein Amt für die ersten 8 Jahre ab Verbandsgründung aus. Ihm steht das Vetorecht gegen sämtliche Beschlüsse der Vereinsorgane zu, insbesondere Satzungsänderungen bedürfen seiner Zustimmung.
- 10.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 4 Jahre vom Verbandstag gewählt, der geschäftsführende Vorstand sowie derjenige für Finanzen und Datenschutz in geraden Jahren, der Vorstand Internationale Angelegenheiten und Patientenzentrierung in ungeraden Jahren.

Scheidet der geschäftsführende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, den Vorstand zu ergänzen; im Falle des Ausscheidens des geschäftsführenden Vorsitzenden nur für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag.

- 10.5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse seiner Organe.
- 10.6. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens 2 x im Jahr statt; der geschäftsführende Vorsitzende lädt dazu jeweils ein unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst, der geschäftsführende Vorsitzende darf nicht überstimmt werden.
- 10.7. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom geschäftsführenden Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

11. Wissenschaftlicher Beirat

- 11.1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus maximal 10 Mitgliedern, die vom Verbandstag jeweils für die Dauer von 5 Jahren zu wählen sind. Der Verbandstag hat sicherzustellen, dass die Mitglieder aus unterschiedlichsten Disziplinen im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung kommen.
- 11.2. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und die Supervision der Geschäfte des Vorstandes vorzunehmen. Sie dürfen kein anderes Amt im Verband bekleiden.
- 11.3. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

12. Rechnungsprüfer

- 12.1. Die Rechnungsprüfer werden vom Verbandstag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung zu überprüfen und dem Verbandstag jährlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vorstandes bzw. der Geschäftsstelle zu verlangen.

13. Schlichtungsausschuss

- 13.1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern unterschiedlicher Disziplinen im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung. Sie werden vom Verbandstag für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verband bekleiden.

- 13.2. Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, auf Anruf anderer Organe oder einzelner Mitglieder des Verbandes in Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen vermittelnd tätig zu werden, in Streitfragen verbandsintern endgültig zu entscheiden.
- 13.3. Der Schlichtungsausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

14. Änderungen der Satzung

Der Vorstand wird berechtigt, Anforderungen des Finanzamtes und / oder des Registergerichtes auf notwendige Änderungen der Satzung selbst zu beschließen.

15. Datenschutz

- 15.1. Alle Organe des Verbandes und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und den dazu erlassenen Ländergesetzen zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verband zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Verbandes bestehen, übermittelt.
- 15.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 15.3. Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern des Verbandes oder sonst für den Verband Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

16. Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes und der anderen Organe des Verbandes werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung von Tätigkeiten hauptamtlicher Mitarbeiter(innen).

17. Wegfall des Verbandszwecks, Auflösung

- 17.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
- 17.2. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindesten 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss ein neuer Verbandstag einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 17.3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 17.4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige **Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke**“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.